

SATZUNG

des

Angelsportverein Hüttersdorf e.V.

Satzung

des Angelsportverein Hüttersdorf e.V.

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Angelsportverein Hüttersdorf e.V." und hat seinen Sitz in Hüttersdorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lebach unter Nr. 20 eingetragen.

§ 2 **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch:
 - a) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - b) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - c) Hege und Pflege des Fischbestandes;
 2. die Förderung der Vereinsjugend;
2. Der Angelsportverein Hüttersdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.
4. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vollmitglied kann nur werden, wer unbescholten ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Anmeldung zum Verein muß beim Vorsitzenden mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt an jedem 1. eines Monats und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Antragsteller erhält schriftlichen Bescheid.
2. Bezugnehmend auf Absatz 1 unterhält der Verein eine Jugendgruppe zur Ausbildung von Sportfischern. Aufgenommen werden Jugendliche vom Vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Erreichung des Alters zur Vollmitgliedschaft. Ausbildung und Betreuung übernimmt der Jugendwart.

§ 4 Führung der Vereinsgeschäfte

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- 2) Schriftführer und seinem Stellvertreter
- 3) Kassierer und seinem Stellvertreter
- 4) 2 Beisitzer
- 5) 1 Ehrenvorsitzender
- 6) 1 Sport- und Jugendwart
- 7) 1 Gewässerwart

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihnen können für die Vorstandstätigkeit auf deren Antrag Entschädigungen gewährt werden. Über die Gewährung einer Entschädigung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Monatsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr wird von der Generalversammlung, im Bedarfsfalle von einer außerordentlichen Versammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist sofort zu entrichten. Die Monatbeiträge sind im voraus zahlbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, den Angelsport in den vom Verein gepachteten Gewässern als Inhaber eines Erlaubnisscheins im Rahmen der durch Gesetz, Satzung, Vereins- oder Verbandsbeschuß erlassenen Bestimmungen auszuüben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fischerei waidgerecht auszuüben und sich an allen Versammlungen sowie Vereinsveranstaltungen zu beteiligen. Insbesondere obliegt den Mitgliedern die Verpflichtung, die Vereinsinteressen zu wahren, die vom Vorstand festgelegten Arbeitsstunden während des laufenden Jahres zu leisten und bei Behebung von Schäden in und an den Gewässern den Verein tatkräftig zu unterstützen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) durch freien Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschließung.

Ausgeschlossen kann werden, wer sich unehrenhaft betragt, den Verein verunglimpft, die vom Sportangler zu beachtenden Regeln groblich verletzt, den Vereinssatzungen bewußt zuwiderhandelt, Vereinsbeschlüsse böswillig nicht ausführt oder mehr als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

2. Unter Berücksichtigung der Ausschließgründe kann der Vorstand zeitlich begrenzte, vereinsinterne Strafen verhängen. Unter vereinsinterner Bestrafung versteht sich ein Ausschluß von der Fischwaid an vereinseigenen Gewässern oder eine Geldbuße. Der Ausschluß von der Fischwaid darf ein Jahr nicht überschreiten. In diesem Zeitraum ruhen die Mitgliedsbeiträge nicht. Die Geldbuße darf nicht über 12 Monatbeiträge hinausgehen
3. Der Vorstand ist befugt, in Frage kommende Mitglieder sofort auszuschließen oder die vereinsinternen Strafen auszusprechen. Entsprechende Beschlüsse sind dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Dem Mitglied steht das Recht des Einspruchs (der Berufung) gegen den Beschluß des Vorstandes in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu. Sein Erscheinen in der Versammlung ist erforderlich, andernfalls der Einspruch verworfen wird.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verlieren sie jedes Anrecht an dem Vereinsvermögen und den gezahlten Beiträgen.

8 Vereinsgelder

Die Vereinsgelder dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, die den Interessen des Vereins dienen, z.B. zur Zahlung der Pachtbeträge für Vereinsgewässer, zum Fischbesatz, zur Beschaffung von Geräten und Fachliteratur, zum Instandsetzen und Instandhalten der Vereinsgewässer usw.

§ 9 Kasse und Kassierer

Der Kassierer hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen, sowie die Aufnahmegebühren und die Beiträge zu erheben. Alle Barbestände sind auf einer Bank zinstragend anzulegen. Die Kassenbücher sind vierteljährlich abzuschließen. In der jährlichen Generalversammlung hat der Kassierer den Kassenbericht zu erstatten. Das Sparkassenbuch nimmt der 1. Kassierer in Verwahr, die Kontroll- bzw. Sicherungskarte der 1. Vorsitzende. Die Revision erfolgt durch zwei von der Versammlung gewählte Kassenprüfer.

§ 10 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung sämtlicher schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt über alle Versammlungen das Protokoll. Die Niederschriften im Protokoll bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Versammlungen

Anfang eines jeden Jahres findet die Generalversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Mitgliederversammlungen finden in der Regel vierteljährlich statt.

Sie dienen der Pflege der Kameradschaft und der sportlichen Belehrung. Die Termine der Versammlungen und Veranstaltungen werden durch das ortsübliche Nachrichtenblatt bekanntgegeben.

§ 12 Beslußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich, nur in der Generalversammlung wird der geschäftsführende Vorstand durch Stimmzettel geheim gewählt. Über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 7) wird ebenfalls durch Stimmzettel geheim abgestimmt.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Generalversammlung oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen

Zu allen Versammlungen und Veranstaltungen wird durch Aushang an der Vereinstafel am Vereinslokal eingeladen.

In besonderen Fällen erfolgen entsprechende Benachrichtigungen (auswärtige Mitglieder). Nicht in Hüttersdorf ansässige Mitglieder werden in Textform eingeladen. Anträge zur Generalversammlung oder zu einer außerordentlichen Versammlung sind rechtzeitig - mindestens 10 Tage vor dem Termin – beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung dergesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.,
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Als Mitglied eines Verbandes werden die erforderlichen Daten der Mitglieder des Angelsportvereins an den Verband weitergegeben.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

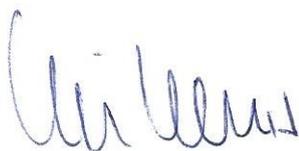
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder. Über das vorhandene Vereinsvermögen soll in der gleichen Versammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzungen

Vorstehende Satzungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich und treten ab sofort, spätere Satzungsänderungen mit deren Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.

Hüttersdorf, den 19.06.2022



Hans Werner Willems
(Vorsitzender)



Sergey Uvalishev
(Kassierer)



Marko Ziegler
(Schriftführer)

Anhang

Gebühren und Beiträgen

Aufnahmegebühr	150,00 €
Mitgliedsbeitrag	48,00 €
Mitgliedsbeitrag Senioren (ab 70 Jahren)	12,00 €
Aufnahmegebühr (Jugendlicher)	30,00 €
Mitgliedsbeitrag (Jugendlicher)	24,00 €
Übernahme Jugendlicher	
≥ 5 Jahre	0,00 €
≥ 4 Jahre	50,00 €
≥ 3 Jahre	100,00 €
≤ 2 Jahre	120,00 €
Arbeitsstunden 5 Stunden oder bei nicht geleisteten Arbeitsstunden	50,00 €